

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0051-I/A/15/2016

Wien, am 29. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7938/J des Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie stehen Sie zur offensichtlichen Tendenz, die ärztliche Versorgung in die Ambulatorien der Gebietskrankenkassen zu verlagern, statt sie in den niedergelassenen Bereich auszulagern?*

Eine Tendenz, die ärztliche Versorgung in die eigenen Einrichtungen der Gebietskrankenkassen zu verlagern, ist aus den gegenständlichen Ereignissen nicht ablesbar. Vielmehr handelt es sich, soweit bekannt, um einen Einzelfall. Ich kann daher zu einem Umstand, den die Frage impliziert, jedoch meiner Beobachtung nach nicht den Tatsachen entspricht, keine Aussage treffen.

Fragen 2 bis 4:

- *Werden Sie Maßnahmen setzen, um den Wettbewerbsnachteil für niedergelassene Zahnärzte zu beseitigen, die, um kostendeckend arbeiten zu können, keine Gratisnarkose anbieten können?*
- *Wenn ja, welche und ab wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 153 Abs. 3 ASVG haben Ambulatorien für die von ihnen erbringbaren Leistungen kostendeckende Beiträge festzusetzen. Der Gesetzgeber hat durch diese Re-

gelung ausreichend Vorsorge dahingehend getroffen, dass es gerade nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen kann.

Fragen 5, 8 und 9:

- *Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der NÖGKK, die Satzungen noch während eines laufenden Verfahrens im Sinne der Ambulatorien zu ändern, um so die Wettbewerbsnachteile für niedergelassene Zahnärzte rechtlich abzusichern und damit festzuschreiben?*
- *Wurde diese Vorgangsweise mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Die Selbstverwaltung erlaubt es den Versicherungsträgern, Satzungsänderungen jederzeit vorzunehmen, sofern dem keine rechtlichen Einwände entgegenstehen. Überdies darf der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse wohl kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie eine erkennbar vom Obersten Gerichtshof vertretene Auffassung zur Kenntnis nimmt, diese berücksichtigt und durch eine Satzungsänderung ein rechtskonformes Vorgehen festlegt.

Die durch das Bundesministerium für Gesundheit zum Wirksamwerden der Satzungsänderung erforderliche Genehmigung wäre nur dann zu versagen gewesen, wenn rechtliche Bedenken gegen die vorgenommenen Änderungen bestanden hätten. Da dies bei den gegenständlichen Änderungen nicht der Fall war, wurden diese am 20. März 2015 (8. Änderung der Satzung 2011) und 25. Juni 2015 (9. Änderung der Satzung 2011) genehmigt. Ich verweise dazu im Übrigen auf die rechtliche Grundlage des § 455 ASVG.

Fragen 6 und 7:

- *Wurde diese Vorgangsweise mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger abgestimmt?*
- *Wenn ja, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Aufgrund der den Versicherungsträgern vom Gesetzgeber eingeräumten Selbstverwaltung und der somit bestehenden Autonomie der Versicherungsträger war eine Abstimmung mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht notwendig.

Fragen 10 und 11:

- *Steht diese Vorgangsweise im Zusammenhang mit einer geplanten Etablierung von medizinischen Erstversorgungszentren (PHCs) auch im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung?*
- *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

Fragen 12 und 13:

- *Sind Ihnen solche Vorgangsweisen auch aus anderen GGKs bekannt?*
- *Wenn ja, bei welchen?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser